

218.

Errichtung von Spinnschulen, um dem Landvolke einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Patent vom 27. November 1765.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbiethen allen, und jeden Unseren Vasallen, Unterthanen, und Inwohnern, was Würden, Standes, Amts, und Weesens die seynd, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad, auch alles gutes: und geben hiemit euch gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir gesinnet seyn, Unseren getreuen Unterthanen, besonders aber dem Land-Volk einen solchen Neben-Verdienst zu verschaffen, wodurch dasselbe einen ergebigen Zuwachs in der Nahrung erhalten möge.

Da nun dieses Absehen, durch allgemeine Einleitung der Woll-Flachs-Hanf- und Baumwoll-Spinnerey, nach Beschaffenheit der Lage, und übrigen Umständen

jedes Landes und Bezirks, am füglichsten erreicht werden kann; so haben Wir gnädigst entschlossen, hierzu nachfolgende Be-
helfe Unseren Böhmischen, und Oesterreichi-
schen Erblanden angedeyhen zu lassen.

Sphus 1mus

Wollen, setzen, und ordnen demnach In allen Kö-
ni- und Lan-
desfürstlichen
Städten und
Märkten, wo
die Spinneren
noch nicht ein-
geführt ist,
sollen Spinn-
Schulen gehal-
ten;
daß in jeder Unserer Königl. und Landes-
fürstlichen Städten und Märkten, wo die
Spinneren entweder nicht eingeführt, oder
noch zu erweitern ist, durch Zwey Jahre
eine Spinn-Schule von 1ten Octobris bis
letzten Merz gehalten, dazu das Unterkom-
men, Beheizung, und Licht, entweder in dem
Schul- oder einem gemein-Hause, in des-
sen Ermanglung aber an einem andern schick-
lichen Orte, auf Kosten der Städtischen
Cassa verschafft, darinnen ein Spinnmeister,
oder Spinn-Meisterinn (für welche Wir aus
jedes Landes = Commercial - Cassa einen
Gulden wochentlichen Beytrag bewilligen)
angestellt, von einem Rathmann die Obsorge
darüber gehalten werden, der ganze Magi-
strat aber für die Befolgung haften solle.

Sphus 2dus

Damit nun die Magistrate in Stand Hierzu die Er-
forderniß aus
den Städtischen
Zunfts- oder
Commercial-
Cassen herge-
schossen;
gesetzt werden, die erforderliche Auslagen
sowohl zu Beyschaffung des Materialis, als
der Geräthschaften, in Abgang der Verleger
(von welchen hernach gehandelt wird) zu

bestreiten; So gestatten Wir, daß aus den gemeinen Stadt- auch jenen Zunft- und Laden-Geldern, wo die Meisterschaft das Gespünnste wieder zu Nutzen, und Verarbeitung bringen kann, einiger Betrag auf Verrechnung entnommen, das Materiale, und Geräthschaften mit guter Wirtschaft davon beygeschaffet, über ersteres besondere Ausweise gehalten, letztere aber zwar an die Spinner überlassen, wenn jedoch solche in die Nahrung gekommen, der Betrag von dem Spinn-Lohn nach und nach wieder abgezogen, folglich dem betreffenden Fundo ersetzt werde: Sollten jedoch alle diese Mittel, oder die Verleger ermanglen; so wollen Wir den Landesfürstlichen Städten und Märkten zu Einleitung der Spinneren einigen Geld-Vorschuß aus den Commercial-Cassen nach Ermessen Unserer Commercial-Consessen, bey welchen sich die Magistrate deswegen zu melden haben, auf leidentliche Rückzahlungs-Fristen leisten lassen.

Sphus 3lius.

Und in solche In diese Spinn-Schulen sollen, soviel die müßige Jugend von 7. bis 15. Jahren, auch erwachsene Personen gestellt werden. derselben Raum, und die Absicht der Lehrgang, Meister, oder Meisterinnen es gestattet, nicht nur die müßige, und arme Kinder, und Waisen, sondern auch die Kinder der Handwerker, und Professionisten von 7. bis 15. Jahren beyderley Geschlechts, die der

Spinneren noch nicht kündigt sind, und deren die Eltern immer entbehren können, gestellet, diese, oder die Vormünder, sie dazu anzuhalten, ermahnet, allenfalls aber, und wenn die wiederholte Ermahnung bey selben nicht fruchtet, sie mit einem burgerlichen Arrest von Zwey, oder Drey Tagen, und bey nachmahliger Widerspenstigkeit mit schärferer Strafe, solches zu thun, angestrenget, auch auf gleiche Weise die erwachsenere in der Spinneren nicht geübte Mägdlein, wenn sie nicht um Lohn dienen, oder die Hausväter, und Mütter ihnen die Besuchung der Spinn-Schule in den müßigen Stunden gestattet, zu solchen angehalten werden: Wobey dem Politico obliegen wird, mit Einverständnis des Commercialis die nöthige Vorschrift zu ertheilen, und darüber zu halten, daß in den Spinn-Schulen erforderliche Zucht, und Ordnung, und alles dasjenige, so den Unterricht der Lehrlinge befördern kann, ernstlich beobachtet werde.

Sphus 4tus.

Sobald nun ein Lehrling in der Spinn-Schule bis zu dergleichen, und dichten Gespinnst sowohl auf dem Rad, als der Spindel ausgelehrt worden, soll derselbe über erhaltenes Zeugniß von dem Vorgesetzten, solche weiter zu besuchen, nicht verbunden, die Hausväter, Eltern, und Vormünder

Ausgelehrte Kinder sind von den Eltern, und Vormündern zu Haus zu der Spinneren anzuhalten;

aber dennoch schuldig seyn, einen solchen zu dem Betrieb der Spinnererey, so viel es dessen Umstände, oder anderweite Nahrung gestattet, anzuhalten, und zu solchem Ende der-bey der Spinn-Schule die Absicht habende Magistratualis ein genaues Verzeichniß, von allen in selber ausgelehrten Personen führen, und hiernach wochentlich die Untersuchung pflegen, ob, und zu wessen Handen, oder unter welchem Verlag dergleichen Personen spinnen, somit gegen diejenige sowohl Haus-Väter, Eltern, und Vormünder, als die ausgelehrte Spinner selbst, welche hierunter Nachlässigkeit bezeigen, mit oberwehnten Strafen ohnausbleiblich verfahren werden.

Sphus 5tus.

Der Spinn-Lohn ist den Lehrlingen ganz zu verabfolgen; und werden jeder Person, welche in die Spinn-Schule tritt, und fleißig ist, 2 fr. täglich durch 4 Wochen, dann andere kleinepraemien verwilliget.

Hiernächst befehlen Wir, daß in den Spinn-Schulen der Spinn-Lohn nach Billigkeit ausgemessen, und den Lehrlingen verabfolget, davon aber nichts zu Nutzen der Spinn-Schule vorbehalten, sondern nur diejenige, welche das Materiale muthwillig verderben, zu dem Ersatz des verursachten Schadens mit Zurückhaltung des Verdienstes angestrengt werden. Weil jedoch während der ersten Lehrzeit ein hinreichender Spinnlohn nicht wohl ins Verdienen zu bringen; So bewilligen Wir zu mehrerer Ermunterung der Lehrlinge, jeder Person, welche

zum Unterricht in die Spinn-Schule treten, solche fleißig besuchen, und daselbst ausgelehrt werden wird, durch vier Wochen von dem Tag des Eintritts an, einen täglichen Beytrag von Zwey Kreuzer, welcher Beytrag aus den Städtischen Cassen, Verlags- oder anderen Geldern einweilen vorgeschossen, und wochentlich an die Lehrlinge, oder derselben Eltern, und Vormünder abgereicht, auch allenfalls auf ihren Unterhalt in der Schule verwendet, der Betrag aber monatlich aus jedes Landes Commercial-der im Vorschuß stehenden Cassa oder Berleger ohnverschieblich verabsolget werden solle.

Zu solchem Ende soll der der Spinn-Schule vorgesezte Magistratualis dieselbe täglich zu verschiedenen Zeiten besuchen, die Anzahl der Lehrlinge mit besonderer Bemerkung derjenigen, welche den Beytrag zu genießen haben, aufzeichnen, sofort ordentliche Spinn-Schuls-Extracte halten, und solche dem nächsten Commercial-Beamten, welcher die Ober-Einsicht über die-in seinem Bezirk vorfindige Spinn-Schulen von Zeit zu Zeit zu nehmen hat, zusenden, derselbe aber solche mit seiner Bestättigung an den Consessum Commerciale einbegleiten.

Wenn jedoch diese Extracte sonderlich in Ansehung der verdienten Beyträge un-

richtig befunden würden, soll der Magistratus das quadruplum für die zur Ungebühr empfangene Uebermaße der Commercial-Cassa ex proprio zu ersetzen gehalten seyn.

Ausser dem gestatten Wir, daß jeder Spinn-Schule ein mässiger Betrag zu Vertheilung kleiner praemien von dem Consessu Commerciali aus der unterhabenden Cassa verabsolget werde, welche für diejenige Lehrlinge aufzusetzen, so die Spinn-Schule am fleißigsten besuchen, und die beste, feinste, und meiste Gespunst aufbringen; dergestalten jedoch, daß auch auf die neu eintretende, nach Maaß der Zeit, und Fähigkeit, bey derselben Vertheilung Rücksicht genommen werden solle.

Sphus 6tus.

In Zubereitung
des Materialis
zu der Spinnerey
soll besonderer
Unterricht
ertheilet,

Damit aber auch der Unterricht in Zubereitung des Materialis bis zu der tüchtigen Gespunst gemeiner gemacht werde; so wollen Wir, daß in jenen Bezirken, wo die Schaaf- und Baumwoll-Spinneren, (letztere jedoch ohne Abbruch der erstern, oder der Flachs-Spinneren) mehr betrieben werden kann, die Anleitung zu dem Wollwaschen, Klauben, oder Sortiren, Schlagen, Krampeln, Streichen, und Kämmen ertheilt, folglich nach Befinden Unseres Consessus Commercialis, bey welchem deswe-

gen die vorläufige Anzeige zu geschehen hat, eigene Lehrmeister angestellet, und solchen durch einige Monate, ein nach desselben Ermessen zu bestimmender Beytrag aus der unterhabenden Commercial - Cassa abgerechnet werde.

Dieser wird also mit Vernehmung des ihm nachgesetzten Personalis genau zu beurtheilen haben, welche Gattung der Spinneren für diesen, oder jenen Bezirk mehr schicklich ist, folglich kein Vermischung einer Gattung mit der andern, am allerwenigsten aber gestatten, daß die Baumwoll-Spinneren zu Nachtheil der Schaaf-Wolle, oder Flachs-Spinneren in jene Gegenden, und Bezirke eingreife, wo letztere entweder schon eingeführet sind, oder wegen Gelegenheit, und Ueberfluß des Materialis füglich hergestellt, und erweitert werden können; Massen Wir nicht gemeint seyn, auf einen solchen Beinträchtigungs-Fall der Baumwoll-Spinneren eine von oberstandenen Begünstigungen angedeyhen zu lassen.

Sphus 7mus.

Gestatten Wir zu mehrerer Aneiferung und den Gesellen bey verschiedenen Commercial-Zünften, als Tuch- und Zeugmachern, mercial-Zünften das Henras then einer: der Spinneren, oder anderer Manufacturs-

Arbeit kündigt der vorgeschriebenen Wanderung, bey jenen
 gen Person ge- Professionen aber, wo diese nicht einge-
 stattet werden. führt ist, nach einer vierjährigen Gesel-
 lens-Arbeit-Zeit sich jenen Falls verheyra-
 then mögen, wenn sie eine Person so der
 Spinneren vollkommen kündigt ist, und sol-
 che durch die letzte zwey Jahre betrieben hat,
 ehelichen werden; ohne daß eine dergleichen
 Verheyrathung, wann erstbemeldte Eigen-
 schaft der geeheligten Person dargethan wird,
 dem Gesellen bey Anwerbung des Meister-
 Rechts oder sonsten zu einem Vorwurf, oder
 Nachtheil, und zwar bey empfindlicher Strafe
 der dagegen freylenden gereichen, sondern
 zu dessen Erlangung Ihm vielmehr förder-
 lich seyn solle: Weswegen Wir auch aus
 Landesfürstlicher Macht, und Gewalt, alle
 Privilegien, Anordnungen, Zunfts-Articuli,
 Gebräuche, und Verständnisse hiemit in so
 weit unkräftig erklären, und aufheben, als
 sie dieser Unserer gnädigsten Erlaubniß ent-
 gegenstehen, oder derselben zuwider angefüh-
 ret werden könnten.

Sphus Svus.

Wir wollen auch, daß die Jugend auf
 dem Land zur Spinneren angehalten und
 darauf von den Obrigkeiten, und Jurisdi-
 centen genaue Obsicht getragen werde.
 Gleichwie aber diejenige, welches dieses
 Absehen mit Errichtung eigener Spinn-Schu-
 gen, wie jene in den Städten genießten.

Spinn-Schu-
 ten, so Herr-
 schaften auf
 dem Land er-
 richten, sollen
 die nemliche
 Begünstigungs-
 gen, wie jene in
 den Städten
 genießten.

len in ihren Dominiis, und unterhabenden Bezirken zu erreichen trachten, bey Uns sich besonders verdienstlich machen werden; So sollen auch die von denselben errichtende Spinn-Schulen die nemliche Beyträge, und Begünstigungen genieffen, welche den Städten oben zugesichert worden.

Sphus Inus.

Inß besondere aber haben Wir für je-
des Unserer Erblande jährlich Fünf prae-
mien, das Erste von 150 fl., das Zweyte
von 100. fl., und Drey von 50. fl. jegliches
bestimmt, welche durch Zwey Jahre denje-
nigen Herrschaftlichen Beamten aus jedes
Landes Commerciën = Cassa abgereicht wer-
den sollen, die von nun an in ihren Bezir-
ken am ersten neue Spinnerereyen eingeführt,
am besten unterstützt, und am ausgiebigsten
werden erweitert haben; Und sollen die
Magistratuales in den Königlich- und un-
terthänigen Städten sich dergleichen Prae-
mien unter der nemlichen Bedingung eben-
falls zu getrösten haben.

Praemien für
die Herrschaftli-
che Beamten,
so die Spinnere-
yen befördern;
Im Unterlass-
fungs-Falle
haben sie jedem
Unternehmer
bey 100. fl.
Strafe die As-
sistenz zu leis-
ten.

Wenn jedoch die Einleitung der Spinnerey wider Unser gnädigstes Verhoffen von den Dominiis, Obrigkeiten, Jurisdicenten, oder Herrschaftlichen Beamten nicht unternommen würde, so solle den Gemeinden, Zünften, oder jeden Particularen freystehen, Spinn-Schulen in den unterthänigen Städ-

ten, Markt-Flecken, Ortschaften, Dörfern, und Bezirken zu errichten, deren Vorsteher, und diese an obverstandenen Praemien, und Begünstigungen gleichen Anspruch haben, die Obrigkeiten, Jurisdicenten, und Herrschaftliche Beamte aber dennoch gehalten seyn, dergleichen Unternehmern in Stellung der müßigen Leute, und vorbeschriebener Jugend, dann zu Anhalt- und Bestrafung der widerspenstigen, und Frevler gegen diese Unsere Verordnung, die schleunig- und ausgiebige Assistenz also gewiß zu leisten, oder zu verschaffen, als im widrigen dieselbe in eine Strafe von 100. fl. zur Hälfte dem beschädigten Theile, zur anderen Hälfte aber für Praemien an die Spinn-Schule verfallen, und diese Strafe von der vorgesetzten politischen, und Commercial-Behörde erkannt, und ohnnachsichtlich eingebracht werden solle.

Sphus 10mus.

Verheligung-
gen der der
Spinneren,
und andern
Manufactur-
Arbeiten kündi-
ger Leute sollen
befördert, Müß-
iggänger und
Bettler aber in
Straf- Spinn-
Häuser gestellet
werden.

Wir verordnen auch hiemit gnädigst, daß allen jenen Personen, welche der Spinneren, oder einer dazu gehörigen Manufacturs-Arbeit, als des Woll-Kämmens, oder Streichens kündig sind, der dienliche Vor- schub zur Verheligung, und Erhaltung eines Nahrungs-Verdienstes von den Obrigkeiten, und Jurisdicenten geleistet, die müßige Leute aber, so im Bettlen, oder anderer Un-

ordnung betreten werden, in ein Straf-
 Spinn-Haus gestellet, daselbst Drey, Vier,
 auch Sechs Monate, je nach bezeigendem
 mehreren, oder mindern Fleisse; belassen,
 zur Spinneren, und dem Ersatz des anfäng-
 lich verdorbenen Materialis angehalten, auch
 ihnen ausser dem davon erlangenden eigenen
 Verdienste keine andere Nahrung als Was-
 ser, und Brod abgereicht werden solle.

Sphus 11mus.

Um nun einerseits den Spinneren die
 genugsame Verleger zu verschaffen, und an-
 derseits diesem industrial-Nahrungs-Triebe
 alle gedeihliche Freyheit zu gestatten, soll
 zwar jedermänniglich erlaubt seyn, die
 Spinneren auf eigene Hand, und mit eige-
 nem Verlag, obwohlen nach denen in ver-
 schiedenen Unserer Erblande schon vorhan-
 denen Spinn- und Garn-Ordnungen, oder
 noch festzusetzenden Ausmessung des Waisen-
 Maases, der Fäden-Zahl, und Gebünde zu
 betreiben, die selbst erzeugte Gespünsten zur
 eigenen Verarbeitung zu gebrauchen, oder
 an andere willkührlich zu verkaufen, auch
 auf den Garn-Märkten feil zu haben,
 oder zu versenden; Jedoch soll denjenigen,
 welche sich zu der Errichtung, oder den be-
 ständigen Verlag einer noch nicht verlegten
 ganzen Spinneren anheischig machen, eben-
 sowohl als jenen, so einen dergleichen Ver-

Die Freyheit
 in der Spinne-
 ren wird allge-
 mein gestattet;
 denenjenigen
 aber, welche
 neue Spinne-
 ren errichten,
 oder beständig
 verlegen, die
 Sammlung der
 Garne von sol-
 chen privative
 zugestanden.

lag dormalen schon bewirken, dieser in dem ausgemessenen Bezirke, mit vorläufig billiger Regulirung des Spinn-Lohns, durch aufstellende Factoren folglich auch die Garn-Sammlung in selben privativè vorbehalten seyn; ohne daß jemand, so lange sie sothanen Bezirk mit der Spinnererey hinlänglich versehen, ihnen eingreifen, sie beirren, oder durch Steigerung des Spinn-Lohns den Verlag an sich zu ziehen vermöge; alles unter Confiscation des Materialis, und des Gespunstes, dann der Strafe des Dupli für jene Garne, so aus dem vorgelegten Materiali erzeugt, und etwa heimlicher Weise an andre, als die Verleger, veräußeret worden, als worunter die Magistrate, Obrigkeiten, Jurisdicenten, auch jede betreffende Behörde diesem die schleunige assistenz und Ausrichtung verschaffen, die Commercien-Consesse hingegen darauf sehen sollen, daß die Ausmessung des Spinn-Lohns nach den Land-Üblichen Preisen geschehe.

Sphus 12mus.

Wie dergleichen Verleger den Garn-Handel in- und aus den Ländern betreiben können?

Wir wollen auch dergleichen Verlegern den Garn-Handel in- und ausser Lands gestatten, dergestalt, daß der diesfalls bestehende Verboth bey nächster Vermehrung der Spinnererey vollends behoben werden solle; Dahingegen werden Selbe die Mauth- und

andere Gebühren redlich abführen, sich nach jedes Landes Generalien, und Anordnungen aller heimlichen Verpackung auf den Dörfern und Gränzen, daselbstiger Niederlagen, und alles Unterschleifs zu enthalten, für sich, und ihre Sammler mit den nöthigen Licenzen von Unsern Commercial-Consessen zu versehen, auch sonsten jenes genau zu beobachten haben, was nach Geßatz und Gewohnheit der Länder wegen Vorkauf des innländischen Webers, vorläufigen Feilbieten der ad extra verführenden Garne auf den Märkten, und dießfälliger Bestättigung der Obrigkeiten, vorgesehen

Sphus 13tius.

Ingleichen haben Wir zu mehrerer Erleichterung des Garn-Handels den Consumo-Zoll der innländischen Garne, so von einem Unserer deutschen Erblande in das andere gebracht werden, durchaus auf ein Viertel percent, oder 15. fr. von 100 fl. Werth setzen, auch deswegen das nöthige durch Unsere Ministerial-Banco-Deputation an die Mauth-Ämter verfügen lassen.

Sphus 14tus.

Damit aber einerseits die Fabric-Unternehmer, und Manufacturisten benachrichtiget werden, wo Spinneren vorfindig, oder zu verlegen, auch allenfalls mit Beyhülfe der Herrschaften, und Obrigkeiten zu

Der Consumo-Zoll von den Erbländischen Garnen wird auf ein Viertel percent gesetzt.

So wohl diejenige, so Spinneren zu errichten, und zu verlegen gedensken, als welche mehreres Ge-

spinnt bedär- errichten sind; somit andererseits diese des
 fen, haben sich Abzugs, der Gattungen, und Preise, auch
 bey jedes Lan-
 des Commer- allenfalls des Materialis wegen, sich mit
 cial-Behörde jenen verstehen mögen, so wird jeder, der
 zu melden, und Spinnerereyen zu errichten, oder zu verlegen
 von derselben die Anweisung gedenket, sich bey dem im Land aufgestellten
 zu gewärtigen. Consessu Commerciali, oder desselben nach-
 gesetzter Behörde melden können, die Magi-
 straten aber die Anzeige ex officio zu ma-
 chen, der Consessus hingegen dafür zu sor-
 gen haben, daß denen Fabriken, Meister-
 schaften, und Fabricanten, die zu ihrer Ma-
 nufactur tauglichste Spinnerereyen, welche
 noch in keinem Verlag stehen, angezeigt, sol-
 che in jenen Gegenden, wo sie am nützlichsten
 zu betreiben, hergestellt, und erweitert, da-
 zu die Lehrmeister, und Meisterinnen verschafft,
 die in beständigen Verlag nehmende Bezirke
 nebst dem Spinn-Lohn ausgemessen, die Bey-
 träge, und andere Behelfe erfolget, und al-
 so in dieses ganze Geschäfte die nöthige Ob-
 und Einsicht genommen werde; Wie Wir
 dann von demselben alljährlich, und zwar
 mit Verlauf des Monats Aprilis, von dem
 Bestand, und Fortgange der Spinnerereyen in
 jedem Lande, oder denen dagegen sich ereig-
 neten Hindernissen umständlich benachrichtiget,
 und jene Dominia, welche sich Unserer Wil-
 lens-Meynung gehorsamlich gefüget, nebst de-
 nen Beamten, und Magistratualen, die sich ei-

nes praemii würdig gemacht haben, Uns namentlich angezeigt wissen wollen.

Befehlen demnach jedermänniglich, sonderlich aber Unseren Guberniis, Landes-Hauptmannschaften, und Commercial-Consessen, wie auch den Magistraten, Obrigkeiten, und Jurisdicenten, über diese Unsere gnädigste Verordnung feste Hand zu halten, und solche zu genauesten Vollzug zu bringen, gegen die Uebertretere aber, und diejenige, so derselben Befolgung zu hinderen sich erfrechen sollten, mit gemessener Strafe zu verfahren. Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meynung. Geben in Unserer Residenz-Stadt, Wienn den 27. Monaths-Tag Novembris, im siebenzehnen hundert, fünf und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten, Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Regae, Bohae. Suprus. et A. A. prus. Cancius.

Johann Christoph Freyherr v. Bartenstein.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.

Anton Edler v. Curti.